

Schutz für Migrantinnen

Das Aufenthaltsrecht bei Trennung/Scheidung

Ausländische Frauen, die über den *Familiennachzug* nach Liechtenstein eingereist sind, haben *kein eigenständiges Aufenthaltsrecht*. Ihr Aufenthaltsrecht ist an die Bewilligung ihres Ehemannes gebunden und orientiert sich daran:

Trennung/Scheidung vor Ablauf von 5 Jahren

Bei einer (faktischen) Trennung oder einer Scheidung riskieren Ausländerinnen den Verlust der Aufenthaltsbewilligung:

Trennen oder scheiden sich *Drittstaatsangehörige* (ausserhalb der EU/EWR) vor Ablauf von 5 Jahren von ihrem *Ehemann*, der *ebenfalls Drittstaatsangehöriger* ist, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen beziehungsweise die Verlängerung verweigert (Ausländergesetz, LGBL 2008 Nr. 311).

Ist der *Ehemann EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger*, so behalten sie ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie bestimmte, im Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG) aufgezählte Voraussetzungen¹ erfüllen (vgl. Art. 47 Abs. 3 PFZG, LGBL 2009 Nr. 348).

Trennen oder scheiden sich *EU/EWR-Bürgerinnen* vor Ablauf von 5 Jahren von ihrem *Ehemann*, der *Drittstaatsangehöriger* ist, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen beziehungsweise die Verlängerung verweigert (Ausländergesetz).

Ist der *Ehemann EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger*, so behalten sie ihre Aufenthaltsberechtigung dann, wenn sie bestimmte Voraussetzungen² erfüllen (vgl. Art. 46 Abs. 1 PFZG).

Der Wortlaut der Gesetze ist unter www.gesetze.li abrufbar.

In allen Fällen wird das weitere Aufenthaltsrecht im Zuge einer Befragung durch das Ausländer- und Passamt geprüft.

¹ In erster Linie sind dies: Nachweis eines mehr als einjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrages im Inland mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 %; bei Nichterwerbstätigkeit genügend finanzielle Mittel, so dass keine Sozialhilfe benötigt wird; mindestens 3 Jahre verheiratet (davon mindestens ein Jahr in Liechtenstein); elterliche Obsorge für die Kinder, Abschluss einer Integrationsvereinbarung.

² In erster Linie sind dies: Nachweis eines mehr als einjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrages im Inland mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 %; bei Nichterwerbstätigkeit genügend finanzielle Mittel, so dass keine Sozialhilfe benötigt wird.

Trennung/Scheidung nach Ablauf von 5 Jahren

Hatte die Ehe mehr als 5 Jahre Bestand, wird **Drittstaatsangehörigen**, deren **Ehemann ebenfalls Drittstaatsangehöriger** ist, die Aufenthaltsbewilligung verlängert, falls eine «erfolgreiche Integration» vorliegt. Ob die Integration erfolgreich ist, liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

Ist der **Ehemann EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger** wird die Aufenthaltsbewilligung in der Regel verlängert.

Schweizerinnen und EU/EWR-BürgerInnen, deren **Ehemann Drittstaatsangehöriger** ist, wird die Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf von 5 Jahren verlängert, falls eine «erfolgreiche Integration» vorliegt. Ob die Integration erfolgreich ist, liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

Ist der **Ehemann ebenfalls EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger**, wird die Aufenthaltsbewilligung in der Regel verlängert.

Im Falle der Zulässigkeit des weiteren Aufenthaltsrechts in Liechtenstein erhalten die Migrantinnen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und können – je nach anwendbarem Gesetz – die Niederlassung (Schweizerinnen oder Drittstaatsangehörige) oder den Daueraufenthalt (EU/EWR Bürgerinnen) beantragen (Personenfreizügigkeitsverordnung, LGBI. 2009 Nr. 350).

Ausnahmebestimmungen im Ausländerrecht

Das Ausländerrecht sieht in Artikel 39 Ausländergesetz Ausnahmen vom Widerruf der Bewilligung bei einer Auflösung der Ehe **vor Ablauf von 5 Jahren** vor. Ehefrauen können ein **eigenständiges Aufenthaltsrecht** erlangen, **wenn**

- zu den gemeinsamen Kindern eine gelebte und intakte Beziehung besteht und das **Wohlergehen der minderjährigen Kinder** durch den Widerruf der Bewilligung **erheblich gefährdet** wäre.
- die Ehegattin **nachweislich Opfer ehelicher Gewalt** wurde, so dass die Fortführung der Ehe unzumutbar wurde.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für **Migrantinnen aus Drittstaaten als auch für solche aus dem EU/EWR-Raum und der Schweiz, sofern ihr Ehemann Drittstaatsangehöriger ist.**

Nachweis der ehelichen Gewalt

Die eheliche Gewalt kann insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Arztzeugnisse
- Polizeirapporte
- Zeugenaussagen oder
- entsprechende strafrechtliche Verurteilungen

Ausländerinnen im Dilemma

Migrantinnen, die in ihrer Partnerschaft unter Gewalt leiden und sich daher von ihrem Ehemann trennen wollen, sehen sich häufig in einem grossen Dilemma: Die Rückkehr in ihr Heimatland ist für viele aus verschiedensten Gründen keine Alternative. Wenn sie die Ehe mit ihren tätlichen Ehemännern beenden wollen, riskieren sie unter Umständen jedoch den Verlust der Aufenthaltsbewilligung, falls sie über den Familiennachzug eingereist sind und die Ehe weniger als 5 Jahre dauerte. Dieser unsichere Aufenthaltsstatus belastet gewaltbetroffene Frauen in der ohnehin schwierigen Situation und führt dazu, dass sie zum einen oft in einer menschenverachtenden Lebensform ausharren und zum anderen Druckversuchen seitens der gewalttätigen Männer Tür und Tor geöffnet sind.

Schutz vor häuslicher Gewalt

Beratung und Unterstützung in der *infra*, im Frauenhaus und der Opferhilfestelle

Die **infra** (Informations- und Beratungsstelle für Frauen) berät und informiert Frauen zu zahlreichen Themen wie z.B. Eherecht, Probleme in der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, sexuelle Belästigung, Stalking, häusliche Gewalt, Migration usw. Regelmässig finden unentgeltliche **Rechtsberatungen** für Frauen statt. Bei Bedarf werden Beratungsgespräche mit Übersetzung organisiert.

Das **Frauenhaus** Liechtenstein bietet **Frauen und deren Kindern**, die von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen sind, **Schutz und Hilfe** an. Frauen finden rund um die Uhr Aufnahme und Unterkunft im Frauenhaus sowie telefonische Beratung und Unterstützung.

Die **Opferhilfestelle** steht Opfern von Straftaten sowie deren Angehörigen zur Verfügung. Sie bietet Personen, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, unentgeltliche Beratung und Hilfestellungen bei psychologischen, medizinischen, rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen an. Ferner bietet sie im Rahmen des Opferhilfegesetzes finanzielle Hilfe.

Von Gewalt betroffene Frauen können sich auch an das **Amt für Soziale Dienste** wenden.

Das Gewaltschutzrecht

Die Verantwortung für die Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Die Opfer von Gewalt haben Anspruch auf Schutz und Hilfe. Dazu bietet das Gewaltschutzrecht Hand:

In einer Situation, in der **akute Gefahr** droht, wenden Sie sich sofort an die **Landespolizei, Notruf 117**. Diese ist verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten.

Wegweisungsrecht und Betretungsverbot

Die Landespolizei kann eine Person, von der eine Gefahr für andere ausgeht, sofort aus der Wohnung bzw. dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und dieser Person das Betreten dieses Bereiches verbieten. Das Opfer und dessen Kinder haben das Recht, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Das Betretungsverbot kann auch verhängt werden, wenn sich Betroffene *nach Misshandlungen an die Landespolizei wenden* und Angst vor weiterer Gewalt haben.

Das Betretungsverbot gilt **10 Tage** und die Einhaltung wird in den ersten 72 Stunden von der Landespolizei überprüft. Das Betretungsverbot endet erst nach 20 Tagen, wenn die betroffene Person beim Landgericht sofort einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt.

Längerfristiger Schutz durch einstweilige Verfügung

Ist ein *Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person* durch körperliche Misshandlungen, sexuelle Gewalt, Drohungen oder psychische Gewalt *nicht zumutbar*, so können Betroffene oder deren nahe Angehörige *innerhalb von 10 Tagen* beim Landgericht eine *einstweilige Verfügung* auf Wegweisung der betreffenden Person beantragen. Die Orte, die von der gewaltausübenden Person nicht betreten werden dürfen, müssen genau bezeichnet werden.

Eine *einstweilige Verfügung* kann auch ohne vorherige Intervention der Landespolizei erfolgen. Sie gilt vorerst *für 3 Monate*. Hilfe bei der Antragsstellung erhalten betroffene Frauen beim Amt für Soziale Dienste, der Opferhilfestelle oder dem Frauenhaus.

Genauere Informationen siehe Broschüre «Gewaltschutzrecht, Das neue Recht zum Schutz vor Gewalt in der konkreten Umsetzung», herausgegeben von der Stabsstelle für Chancengleichheit in Kooperation mit dem Amt für Soziale Dienste und der Opferhilfestelle.

Wie vorgehen?

Wenn Sie die Ehe wegen Gewaltausübung des Ehemannes beenden wollen, planen Sie diesen Schritt genau und lassen Sie sich vorab beraten.

- Sprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin, Ihrer Therapeutin bzw. Ihrem Therapeuten oder einer der genannten Beratungsstellen über die Situation.
- Schalten Sie bei akuter Gewalt die Landespolizei (Notruf 117) ein und erwirken Sie ein Betretungsverbot oder bei längerfristiger Gefahr eine einstweilige Verfügung.
- Wenn Sie die Ehewohnung wegen Gewaltausübung verlassen müssen oder wollen, bietet Ihnen das Frauenhaus Schutz (Tel 380 02 03).
- Nehmen Sie die Beratung und Unterstützung der aufgeführten Stellen in Anspruch.

Welche Stellen helfen?

Infra

Informations- und Kontaktstelle für Frauen
Landstrasse 92
9494 Schaan
Tel 232 08 80
www.infra.li

Frauenhaus Liechtenstein

Tel 380 02 03
24 Stunden erreichbar
www.frauenhaus.li

Opferhilfestelle

Postgebäude, Landstrasse 190
9495 Triesen
Tel 236 76 96
www.ohs.llv.li

Amt für Soziale Dienste

Postplatz 2
9494 Schaan
Tel 236 72 72
www.asd.llv.li

Anwältinnen/Anwälte

www.lirak.li

Gesetzestexte:

www.gesetze.li

Landespolizei

Notruf 117

infra
spezial

Impressum:

Schutz für Migrantinnen

Herausgeberin:

infra (Informations- und Kontaktstelle für Frauen)

Gestaltung: Sabine Bockmühl, Triesen

© infra · Zweite Ausgabe, Juni 2010

Dieses infra spezial ist in Deutsch, Englisch,

Italienisch, Portugiesisch, Spanisch und

Türkisch erhältlich.